

**Zwischen der Firma** .....

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

**Herrn/Frau** .....

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

## ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

### 1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachverband der Gastronomie bzw. Fachverband der Hotellerie kommen der Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe sowie die Zusatzkollektivverträge für das Bundesland ..... zur Anwendung, die mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegen:

.....

### 2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMVG in die Mitarbeitervorsorgekasse

.....

### 3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

⇒ Das Arbeitsverhältnis beginnt am ..... und ist unbefristet. Die Probezeit beträgt 14 Tage.

⇒ Das Arbeitsverhältnis beginnt am ..... und ist bis zum ..... befristet. Die Probezeit beträgt 14 Tage.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

### 4. Vorgesehene Verwendung

Der Arbeitnehmer wird für folgende Tätigkeiten als Arbeiter aufgenommen:

.....

.....

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen

Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

## 5. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist .....  
Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich die Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

## 6. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt

⇒ bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden.

⇒ bei Teilzeitbeschäftigung ..... Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

## 7. Einstufung und Entlohnung

Der Arbeitnehmer wird im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages aufgrund seiner Tätigkeit als Garantielöhner

in Lohngruppe ....., Berufsgruppe .....,

eingestuft und erhält als Monatslohn Umsatzprozente im Sinne des Abschnittes 8 des anzuwendenden Kollektivvertrages. Der Monatslohn ist am Fünften des Folgemonates fällig.

Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresremuneration (Sonderzahlungen) gemäß Abschnitt 14 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank ....., BLZ ....., Kontonummer ....., überwiesen.

## 8. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

## 9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

## 10. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

## 11. Verfall von Ansprüchen

Für Lohnansprüche des Arbeitnehmers gilt Abschnitt 7 lit. e, für Ansprüche auf Überstundenentlohnung gilt Abschnitt 5 lit. b des anzuwendenden Kollektivvertrages. Alle anderen Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generellen maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

....., am .....

Ort

Datum

.....

**Arbeitgeber**

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

**Arbeitnehmer**

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Dieses Formular ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-317, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122